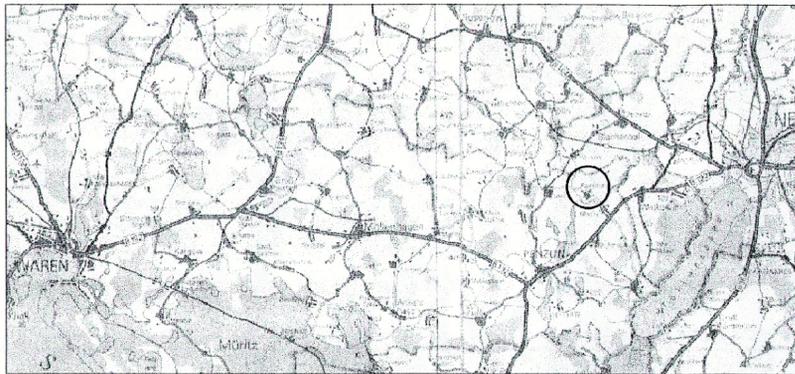


Kartengrundlage:  
digitale Flurkarte der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Passentin  
des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mürzt,  
Stand 04.09.2002

ÜBERSICHTSSKIZZE (unmaßstäblich)



**SATZUNG DER GEMEINDE MALLIN**  
**über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Passentin**  
**und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen**  
**nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zul. geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallin vom 25.08.03 und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mürzt die nachfolgende Satzung für die Ortslage Passentin erlassen.

**§ 1**  
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.  
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
Festsetzungen

Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Das unverschmutzte Regenwasser ist auf den Grundstücksflächen zu verbringen. (§ 39 Abs. 3 LWaG M-V in der z.Z. geltenden Fassung, i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- Grünordnerische Festsetzungen/ Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz (§ 1a Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB):
  - Alle nicht bebauten Flächen sind mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.
  - Für jedes neu zu errichtende Wohn- u. Gewerbegebäude sind 2 einheimische Laubbäume nachstehender Mindestqualität zu pflanzen: Stammumfang mit 12-14 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen Hochstamm.
  - Für jede Garage/ Carport bzw. 3 befestigte Stellplätze ist ein weiterer einheimischer Laubbaum mit o. g. Mindestqualitäten zu pflanzen.

**§ 3**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

**Hinweise**

- Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Mürzt zulässig und entsprechend zu beantragen.
- Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Die Lagefestpunkte des Kataster- und Vermessungsamtes sind zu erhalten.
- Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauernd zu unterhalten.
- Bei dem gekennzeichneten Bodendenkmal kann gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - nicht zugestimmt werden. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

**ZEICHENERKLÄRUNG**

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)
- Flächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- öffentliche Grünfläche (Friedhof) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Baudenkmal
- Lagefestpunkte des Kataster-  
vermessungsamtes des LK MÜR
- Bodendenkmal

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- Bebauungsbestand laut Flurkarte
- Bebauungsergänzung der  
amtlichen Karte nach Orts-  
begehung (nicht eingemessen)
- Flurgrenzen
- Geruchsbelästigung möglich
- Flurstückseingrenzung mit Flurstücksnummer  
und Nutzungsartengrenzen
- Bemaßung in Metern

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Die Gemeindevertretersitzung hat am 10.08.99 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Mallin, d. 10.08.99  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.03.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 13.8.99 bis zum 13.9.99 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Amtsanzeiger" Nr. 9/99 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.02.03 geprüft und zur erneuten Auslegung bestimmt.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Der 1. Änderung des Entwurfs der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 17.04.03 bis zum 20.05.03 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Amtsanzeiger" Nr. 14 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.08.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- "Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 25.08.03 wird als richtig bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden."  
Mürzt, 19.05.2004  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Katasteramt
- Die Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Passentin und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wurde am 25.08.03 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.03 gebilligt.  
Mallin, d. 25.08.03  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mürzt vom 16.12.03 Az.: .....  
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.  
Mallin, d. 16.01.04  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.  
Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mürzt vom ..... Az.: ..... bestätigt.  
.....  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Mallin, d. 18.05.04  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.06.2004 bis zum ..... im "Amtsanzeiger" Nr. 10 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 02.06.04 in Kraft getreten.  
Mallin, d. 02.06.04  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister

**Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung**  
**Passentin**

Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER  
ARCHITEKTEN FÜR STADTPLANUNG  
Stand: 02 / 2004  
Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66